

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 69/08

14. Oktober 2008

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-318/07

Hein Persche / Finanzamt Lüdenscheid

**GENERALANWALT MENGOZZI SCHLÄGT DEM GERICHTSHOF VOR, FÜR
GRENZÜBERSCHREITENDE SPENDEN DIESELBEN
STEUERVERGÜNSTIGUNGEN ZU GEWÄHREN WIE FÜR SPENDEN AN
INLÄNDISCHE EINRICHTUNGEN**

Der deutsche Staatsangehörige Hein Persche beehrte in seiner Einkommensteuererklärung 2003 einen Steuerabzug wegen einer Sachspende im Wert von ungefähr 18 180 Euro an eine in Portugal ansässige und dort als gemeinnützig anerkannte Einrichtung (ein Seniorenheim, an das ein Kinderheim angegliedert ist). Das Finanzamt versagte den begehrten Sonderausgabenabzug mit der Begründung, dass der Spendenempfänger nicht in Deutschland ansässig sei.

Der Bundesfinanzhof möchte nun wissen, ob eine Spende in Form der Hingabe von Gegenständen des täglichen Bedarfs vom Anwendungsbereich der Kapitalverkehrsfreiheit umfasst ist und ob ein Mitgliedstaat die steuerliche Abzugsfähigkeit von der Voraussetzung abhängig machen darf, dass der Spendenempfänger im Inland ansässig ist.

In seinen heute vorgelegten Schlussanträgen vertritt Generalanwalt Mengozzi die Auffassung, dass es sich bei Sachspenden um Kapitalverkehr handelt, sofern sie mit einem ihrer wesentlichen Elemente über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweisen. Dass die Schenkung in Form der Hingabe von Gegenständen des täglichen Bedarfs erfolgte, sei nur eine Leistungsmodalität. Er weist ferner darauf hin, dass die meisten Mitgliedstaaten Spendern in unterschiedlichen Formen Steuervergünstigungen gewähren, die den Spender, indem sie seine Kosten für die Spende reduzieren, dazu veranlassen, seine Geste zu wiederholen. Die ungünstigere Behandlung grenzüberschreitender Spenden könne daher Personen davon abhalten, solche Spenden vorzunehmen. Er sieht deshalb in der deutschen Regelung eine Beschränkung des Kapitalverkehrs.

Der Generalanwalt prüft weiter, ob die ungünstigere Behandlung grenzüberschreitender Spenden eventuell dadurch gerechtfertigt sein kann, dass sich die begünstigten Einrichtungen in unterschiedlichen Situationen befinden. Es geht dabei um die Frage, ob sich im vorliegenden Fall die ausländische begünstigte Einrichtung, die als gemeinnützig anerkannt ist, in einer objektiv vergleichbaren Situation befindet wie eine in Deutschland ansässige gemeinnützige Einrichtung, die nach der deutschen Abgabenordnung wegen der von ihr verfolgten Zwecke in den Genuss der Steuerbefreiung kommen könnte.

Nach Ansicht des Generalanwalts sind diese Situationen dann vollständig vergleichbar, wenn die im Ausland ansässigen Einrichtungen die Förderung von Allgemeininteressen zum Zweck haben, die mit den im deutschen Gesetz als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Befreiungen definierten Interessen übereinstimmen – im vorliegenden Fall die Jugend- und Altenhilfe –, und wenn sie die nach diesem Gesetz für inländische Einrichtungen geltenden Voraussetzungen erfüllen. Es sei Sache der nationalen Stellen einschließlich der Gerichte, diese Übereinstimmung zu beurteilen.

Schließlich prüft der Generalanwalt, ob die ungünstigere Behandlung grenzüberschreitender Spenden durch das Erfordernis, die Wirksamkeit der Steueraufsicht zu gewährleisten, gerechtfertigt werden könnte, das nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ein Rechtfertigungsgrund für eine Beschränkung der Ausübung der Verkehrsfreiheiten sein kann.

Grundsätzlich sei nach deutschem Recht bei inländischem Sitz der begünstigten Einrichtung nicht der Spender beweispflichtig dafür, dass diese ihre gemeinnützige Tätigkeit satzungsgemäß ausübt (Deutschland habe z. B. für den Spendennachweis einen Vordruck eingeführt, den der Spendenempfänger ausstellt und der Spender seiner Einkommensteuererklärung beifügt). Handle es sich dagegen um eine ausländische Einrichtung, so der Generalanwalt, müsste es dem Spender erlaubt sein, Belege vorzulegen, anhand deren die nationalen Finanzbehörden prüfen können, ob die nach diesem Gesetz für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlichen Voraussetzungen bezüglich der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung erfüllt sind. Die Finanzbehörden sollten weiterhin die Befugnis haben, den Spendenabzug zu versagen, wenn sie keine geeigneten Belege erhalten oder die vom Spender vorgelegten Informationen nicht prüfen können.

Daher wäre für den Generalanwalt der generelle Ausschluss der Möglichkeit, diesen Beweis zu erbringen, gemessen an dem Ziel, die Wirksamkeit der Steueraufsicht zu gewährleisten, unverhältnismäßig.

Der Spender könnte zudem bei der Beschaffung der Beweise in Bezug auf die Satzung und/oder die tatsächliche Geschäftsführung einer ausländischen Einrichtung auf Schwierigkeiten stoßen. Um die wirksame Anwendung des freien Kapitalverkehrs sicherzustellen, sollten die Behörden eines Mitgliedstaats in diesem Fall – ohne deshalb einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand tragen zu müssen – versuchen, sich die Beweise mit Hilfe der Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern¹ oder im Rahmen der Anwendung eines bilateralen Steuerabkommens zu beschaffen.

HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

¹ Eingeführt durch die Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern (ABl. L 336, S. 15).

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, EL, ES, FR, IT, NL, PL, PT

Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofs

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-318/07>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über den von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,

*Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,
oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*